Anno 1795. Nro. 72.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Dienstag, den 8. Septemb.

I. Citationes Edictales.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richters werden hiemit sämtliche Gläubiger, welche einigen Anspruch und Forderung an der Nachlassenschaft der verstorbenen Jungfer Maria Antonetta Wernekinck haben, oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausschluß 1) der Erbgenamen Schmedding, 2) Erben Wittiben Rathsverwandten und Weinhändlers Kock, 3) Wittiben Grone, 4) Apothekers Henkenius, 5) Medicin-Doktoren Wernekinck, 6) Mahlers Lechleutner, 7) Zinngiessers Nieve, 8) Krameramtsverwandten Kellers, 9) Stadtgerichts-Prokuratoren Meentz, 10) Dokt. Driver, 11) Gerichtschreibern Bruns, 12) Schreinern Beste, 13) Schütte, 14) Krameramtsverw. Koberg, 15) Bäckern Goman, 16) Fuselbrennern Mertens, 17) Meistern Ranzhausen, 18) Elisabeth Kleinschmidt, 19) Bäckern Joh. Herm. Westarp, 20) Ehefrau Fischer, 21) Kaufhändlern Brotzmann, 22) Kupferschlägern Wenning, 23) Joseph Tergeist, 24) Wittiben Kramern Kersting, 25) Weinhändlers Brockhausen, 26) Apothekers Wilberding, 27) Schreiners Hageman, 28) Zimmermanns Schräder, 29) Wittib Dissel, 30) Tinnenkötter Kirspels Wolbeck, 31) Maria Anna Kleinschmidt, 32) Dokt. Linde, zum 3ten u. letzten mal öffentlich vorgeladen, sothane Ansprüche und Forderungen und ihre in Händen habende Documenta, Recognita, Manuscripta, obsonst andere Beweisstücke in originalibus, oder wenigst copiis authenticis samt förmlicher und richtiger Liquidation, wie sie dieselbe hernach eidlich erhärten können, innerhalb 9 Tagen nach Publikation dieses dahier am Stadtgerichte vor- und einzubringen, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht graduirt, sondern allein ad classem protestantium gesetzt, & respective in casum non productæ liquidationis die Hauptsumme blos in Consideration gezogen, und den nicht erschienenen Gläubigern das ewige Stillschweigen eingebunden werden soll. Signat. Münster den 3. Sept. 1795. Wattendorf, Grschbr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsteris. Hrn. Stadtsrichters werden hiemit sämtliche Gläubiger, welche einigen Anspruch und Foderung an die Wittibe Schusters Lepping und

derselben sämtliche Haab und Güter haben, oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausschluß des Kramers Eisman, Kammerrevis. Trost, Schustern Stieve, Sattlern Kleine, Kaufmanns von Eiken, und Erben Langenberg, zum ersten mal öffentlich vorgeladen, um sothane Ansprüche innerhalb 9 Tagen nach Verkündigung dieses dahier am Stadtgerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Münster den 3. Septemb. 1795.

Wattendorf, Grschbr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadtsrichters werden hiemit sämmtliche Gläubiger, welche einigen Anspruch und Foderung an die Nachlassenschaft des verstorbenen Joannes Wynties haben oder zu haben vermeynen, öffentlich vorgeladen, um sothane Ansprüche selbst oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde am 17ten Tag künftigen Monats Oktober Morgens 9 Uhr vor uns allhier an unserm Wohnhofe, unter Strafe ewigen Stillschweigens, vor- und einzubringen, zugleich zu hören und zu sehen, daß zwischen ihnen und den Mandatar des Anton Steiger als Beneficial-Erbe ein Vergleich versuchet werden solle, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht erscheinende pro consentientibus gehalten werden sollen. Sign. Münster den 3ten Sept. 1795.

J. B. Wattendorf, Grschbr.

Aus Befehl des Hrn. Richtern der Stadt Warendorf Lizentiaten Schlüter werden alle und jede Gläubiger des Diskutienten Caspar Meyer, Grobschmiedt zu Warendorf, hiemit ein für 3mahl edictaliter citirt und abgeladen, ihre an gedachten Meyer und dessen Haab und Gütern habende Forderungen mit den darauf stimmenden Urkunden nebst richtigem Zinsen-Verzeichniß in Zeit einen Monat beym hiesigen Gericht, unter Strafe des ewigen Stillschweigens, vorzubringen. Geben Warendorf den 25. Aug. 1795.

Bonsen, Grschbr.

Aus Befehl des Hrn. Richtern der Stadt Warendorf, Lizentiaten Schlüter, werden alle und jede Gläubiger, welche Anspruch und Forderung an den abgelebten Bernd Henrich Maesmann zu Warendorf und dessen Nachlassenschaft haben, hiemit offener Edictalweise ein für 3mal peremptorie citirt und abgeladen, um innerhalb einem Monat nach Bekanntmachung dieses ihre etwa habende Forderungen mit den darauf stimmenden Urkunden beym Warendorfschen Gerichte, unter Strafe des ewigen Stillschweigens, zu proponiren und zu justificiren. Signatum Warendorf den 28ten Aug. 1795.

Bonsen, Grschbr.

Aus Befehl des Hrn. Grafen zum Stromberg und Oelde Dokt. Bischopinck werden alle und jede Gläubiger, so einige Spruch und Foderungen an den Joseph Wenning in Ennigerloe oder dessen Haab und Güter haben und zu haben vermeinen, hiemit zum 1sten male offener Edictalweise abgeladen, um in Zeit 9 Tagen nach Bekanntmachung dieses ihre an obernennten Wenning oder dessen Güter habende oder machende Ansprüche oder Foderungen beym Gericht zu Oelde, nach Vorschrift der Discussions-Ordnung unter Strafe ewigen Stillschweigens zu proponiren und zu rechtfertigen. Sign. Oelde den 2ten Septemb. 1795.

Callenberg, Act.

Zufolg in Sachen Schmeermann, itzt jungen Kötters Brugger, Kirchspiels Ottmarsbucholz, unterm 29ten August a. c. erlassenen gerichtlichen Bescheides wird hiermit sämmtlichen zu dieser Sache erschienenen Bruggers Kreditoren hierdurch bekannt gemacht, daß terminus pro tentanda Concordia auf den 18ten Monats Septemb. festgesetzet sey, als wird sämmtlichen obbemeldten Kreditoren vorab verwisiget, und um bestimmte Zeit des Morgens 9 Uhr zu Nordkirchen vor Gericht vorgeladen, um zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und dem Köttern Brugger ein gütlicher Vergleich vorgenommen werden solle; die ausbleibende werden pro Consentientibus gehalten werden. Signatum den 29ten Aug. 1795.

De Mand. D. Gogr. Schlüter, Grschr.

II. Gerichtliche Notificationes.

Am Mittwochen den 16ten September Morgens 10 Uhr sollen dahier aufm Rathhause am gewöhnlichen Gerichtsplatze die auf der Ritterstraße sub Nro. Cat. 705. gelegene Wohnbehausung mit dahinter obhandenen

Gehöfte des Philipp Henrich Wegesich, so auf 450 Rthlr., und der aus dem Emsthore am alten Weg gelegene Garten, welche auf 90 Rthlr. angeschlagen sind, in usum creditorum den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden. Sign. Warendorf den 17ten Aug. 1795.

Bonsen, Grschbr.

Auf vom Hochfürstl. Münsterischen Stadtgericht zu Horstmar in Sachen discussionis Frau Wittibe Rentmeisterinn Crins daselbst an hiesigen Koesfeldischen Stadtgericht erlassenen Requisitorialien ad distrahendum &c. soll ingefolge Richterlichen decreti das dahier zu Koesfeld aufm Wall vorm Münster Thore belegene, der besagten Wittibe Crins zuständige, von dem Bürger Reuner angeheuerte Gartenland, ohngefähr zu 5 Spint Gesaye groß, am Samstag den 19ten Septemb. l. J. des Nachmittags 2 Uhr zu Koesfeld an des Hrn. Richtern Behausung pro æstimato ad 40 Rthlr. ausgesetzet, und dem Mehrstbietenden gerichtlich verkauft werden. Kauflustige wollen sich also daselbst auf bestimmte Zeit einfinden. Sign. Koesfeld den 27ten August 1795.

J. W. Ficken, Grschbr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Sachen Explorationis onerum Weßling, und zwarn auf Anstehen deren Erben Weßling, meistbietend gerichtlich verkauft werden sollen: a) ein in Krachting stehendes Wohnhaus mit dazu gehörigem Platz, werthirt zu 400 Gulden holländ. b) Ohngefähr 4 Scheffel Saat Bauland im alt Rhedischen Esche, neben des Nienhues und Terweegen Land gelegen, werthirt zu 300 Gl. holl. c) Ohngefähr 2 Scheffel Saat dito, das Klontgen genannt, daselbst gelegen 125 Gl. d) Ohngefähr 2 Scheffel Saat dito, in dem Pottgarten neben Knuffmanns Land gelegen, 100 Gl. holl. e) Ohngefähr 2 Scheffel Saat dito, im alt Rhedischen Kamp gelegen, so Jan Henr. Weßling und Derck Kuipers, jeder zur Halbscheid, in Pacht haben, 100 Gl. f) Zwey Kirchensitze in der Rhedischen Kirche mit Begräbniß, 20 Gl. g) Ein Torfstich auf der Dingdischen Venne, 20 Gl. holl. Liebhaber hiezu können sich auf den 12ten anstehenden Septembermonats Vormittags 9 Uhr auf dahiesigem Rathhause einfinden, die Vorbescheiden hören und ihren Nutzen suchen. Geben Bocholt den 27ten August 1795.

Ad D. D. J. Willemsen, Grschbr.

Auf Befehl des Herrn Richters der Herrlichkeit Oestbeveren in Sachen Discuss. Eheleuten Köttern Johann Henrich Meyer, Kirchspiels Oestbeveren, soll die den Diskutienten Eheleuten Köttern Meyer zuständige, dahier im Kirchspiel Oestbeveren, Baurschaft Lehmbrock sub Nro. 13. belegene realfreye Behausung, welche per Juratos æstimatores auf 150 Rthlr., und der daselbst bey Köttern Möllers Kamp belegener Garten ad 3 Scheffel Einsaat, so auf 60 Rthlr. (cum onere deren ex Fundo jährlichs am Hause Beveren zu prästirende 7 Schilling, und vom künftigen Unterhabern beym Antritt zu zahlende 10 Rthlr., sodann bey jedem Versterb einer deren künftigen Eheleuten zu prästirende 5 Rtlr. und unter sonstigen in der bey vorzunehmender Distraktion abzulesenden Gewinn-Notel enthaltenen Clausulen) æstimirt sind, am Dienstag den 22ten dieses Monats Septemb. des Nachmittags um 3 Uhr in Loco den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Sign. Oestbeveren den 4ten Sept. 1795.

Ad Mand. Sp. D. J. Fr. Leo Schulz, Act.

III. Vermischte Nachrichten.

Es soll am 10ten und folgenden Tagen lauf. Monats September Morgens acht und Nachmittags 2 Uhr in dem zum hochwürdigen Kapitel zu St. Mauritz gehörigen, im Kirchspiel Enniger belegenen Busch, der Fretteler genannt, eine ansehnliche Quantität guter Eichen aufm Stamm den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die zu solchem Ankauf Lust und Mittel haben, wollen sich zu besagter Zeit daselbst einfinden.

Ex Commiss. R. Capit Mauritiani
M. Hüger, Secret.

Das aufm alten Fischmarkt bey Lamberti Kirche sub Nro. Cat. 83. belegene, von den verstorbenen Eheleuten Buchbinder Uhlemann bewohnte Haus stehet aus freyer Hand zu verkaufen, und sind die Bedingnissen bey Untergeschriebenem zu vernehmen. Zugleich werden alle diejenige, welche an den gesagten Eheleuten P. Uhlemann und E. Wittgen,

vormalige Wittibe Lobenstein, etwas zu forderen haben, ersuchet, ihre Rechnungen innerhalb 14 Tägen mir einzuliefern.

Münster den 7ten Septemb. 1795.

Deppenbrock, Not.

Am Montag den 16ten laufenden Monats September, und allenfalls folgenden Tages, Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr sollen in dem Sterbehause des Herrn Canonikus Dumme sel. die hinterlassene Möbeln, bestehend in Zinnen, Kupfer, Stühlen, Tischen, Schränken, Koffern, Mahlereyen und sonstiges Hausgerath dem Meist- und Letztbietenden gegen gleich zu verfügende Zahlung verkauft werden.

Freckenhorst den 3ten Septemb. 1795.

J. H. Vierfuß, Kan.
G. A. Brinkmann, Kan.
Exekutoren.

Ein dahier auf der Ridderstraße Nro. 163. belegenes Haus mit einem Gehöfde ist gegen Michaelis aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls zu verheuren.

Auf Egidii Straße sind möblirte Zimmer zu verheuren, welche gleich können bezogen werden. Das Intelligenz-Comt. giebt Nachricht.

Bey Weinhändler Carl Benedikt Hölscher untern Bogen ist, nebst verschiedene Sorten alter Rheinweine, auch alter Mallaga und recht guter Weinessig in billigem Preise zu haben.

Bey Joh. Winckelmann aufm Spikerhof ist um billigen Preis zu haben extra guter rother Bourdeau-Wein, wie auch weißer Graves und weißer Rhein-Wein.

A vendre au plus juste prix chez Winckelman rue Spikerhoff du Vin françois rouge de Bourdeaux, du Vin blanc de Graves aussi du Vin blanc de Rhin.

Mr. Kirsch No. 133 près du manège à Münster le charge de faire adresser toutes sortes de commission à Duisbourg, Oerdingen, Nuys, Cologne, Bonn &c. toutes les semaines un fois.

Mr. Kirsch, wohnhaft bey der Reitschule Nro. 133. hier in Münster, nimmt allerhand Kommissionen und Bestellungen auf Duisburg, Oerdingen, Nuyß, Kölln, Bonn ꝛc. und retour an, er verspricht wöchentlich diese Bestellungen bestens besorgen zu lassen.

Anton Matthias Neuhaus in Haltern expedirt und transportirt Güter und Effekten nach Lüttich, Mastrich, und weiter nach Braband.

Ant. Matth. Neuhaus à Haltern expédie & transporte toute sorte des marchandises & des effets pour Liége, Mastricht & aussi pour Braband.

Brodtaxe.

Ein Müter-Wegge	2¼ Loth.
Ein Müter-Rogge	4½ Loth.
Ein Schillingsbrod	2¼ Pf.

Demnach die von der Wittib Zellern Osthues in Holte Kirchspiels Ahlen, und damit konkurrirender Gutsherrschaft nachgesuchte Citatio edictalis unica pro tribus cum termino peremptorio von 6 Wochen ad proponendum sub pœna perpetui silentii erkannt, und ad effectum tentaminis concordiæ der 7te künftigen Monats October Morgens 10 Uhr pro termino angesetzt worden; Als werden sämtliche Gläubiger, welche an gesagte Wittib Osthues und derselben Peculium eine Ansprach und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal offener Ediktalweise abgeladen, um innerhalb 6 Wochen, als ihnen hierzu peremptorie angesetzten Frist, bey hiesigem geistlichen Hof- und Officialatgerichte durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und gesagte ihre Forderungen und Ansprüche unter Straf ewigen Stillschweigens zu proponiren und gehörig zu justificiren; zugleich werden dieselbe verobladet, um bey dem am 7ten künftigen Monats October Morgens 10 Uhr abzuhaltenden Vergleichs-Versuche entweder in Person, oder durch genugsam hierzu sonderlich Bevollmächtigte zu erscheinen, und über die Vergleichsvorschläge sich zu erklären, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende, auch positive sich nicht Erklärende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signat. Münster den 19. Aug. 1795.

De speciali Mandato
Cruse, causæ Act.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 72. 1795.

Auf Befehl des Herrn Richters Stadtgerichts Telgte, Dokt. Peter Busch, werden alle und jede Gläubiger, welche an des Diskutienten Eheleuten Kunstdrechslern J. Henrich Hoyer dahier zu Telgte und derselben Haab und Güter einige Forderung haben, hiemit edictaliter ein für dreymal verabladet, um binnen peremptorischer Frist von sechs Wochen nach erster Bekanntmachung (wovon selben zwey für den ersten, zwey für den zweyten und zwey für den dritten und letzten Termin angesetzt worden) ihre an besagten Diskutienten Eheleuten Kunstdrechslern Joh. Henrich Hoyer und derselben Haab und Gütern habende Ansprüche und Forderungen mittels Uebergebung der darauf sprechenden, in Händen habenden Original-Urkunden, obsonstige Beweisthümer, nebst einer richtigen, eidlich zu wiederholenden Liquidation aller etwa rückständigen Zinsen bey hiesigem Stadtgerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Telgte den 18ten August 1795.

Ad Mandat. spec. D. Judicis
F. L. Schulz, Actuar.

Aus Befehl des Herrn Grafen zum Davensberg Dokt. Zumbrink werden alle u. jede Gläubiger, welche an dem Gerhard Boy im Dorf Sutkirchen einige Forderung haben, hiemit zum 1sten, 2ten, und 3ten mal öffentlich abgeladen, um in Zeit von 14 Tagen nach geschehener 3maliger Bekanntmachung dieses beym Davensbergschen Gerichts-Protokoll Endsgemeldten Gerichtsschreibers ihre an obgemeldten Gerhard Boy und dessen Gütern habende Forderungen und Ansprüche mittels Beybringung darauf stimmender Beweise, nebst richtiger Liquidation unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Dann werden auch in Kraft gerichtlichen Befehls sämtliche erschienene Gläubiger des Gerhard Boy hierdurch auf Donnerstag den 17ten September l. J. abzuhaltenden Gerichtstag verabladet, um alsdann zu Nordkirchen Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten vor Gerichte zu erscheinen, zu sehen und hören, daß zwischen ihnen und besagten Gerhard Boy ein gütlicher Vergleich versucht werden soll, unter Strafe und mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signatum den 8ten August 1795.

Aus obgedachtem Befehl werden alle und jede Gläubiger, welche an dem Gerhard Henrich Lüningmeyer, Schmidt in Ascheberg, einige Forderung haben, hiemit zum 1sten, 2ten und 3ten mal öffentlich abgeladen, um in Zeit von 14 Tagen nach geschehener dreymaliger Bekanntmachung dieses beym Davensbergschen Gerichts-Protokoll Ends untergeschriebenen Gerichtsschreibers ihre an obgemeldten Gerhard Henrich Lüningmeyer und dessen Gütern habende Forderungen und Ansprüche mittels Beybringung darauf stimmender Beweise nebst richtiger Liquidation unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. den 31. Julius 1795. De Mandato D. Gogravii
Schlüter, Grschbr.

Todten-Anzeige.

Es hat dem Allmächtigen nach seiner unerforschlichen doch immer anzubethenden Vorsehung gefallen, am 26ten dieses meinen einzigen Bruder Ferdinand Drachter, die noch einzige Stütze und Trost in meinem Wittwenstande, durch eine Auszehrungs-Krankheit, frühzeitig mit den Sakramenten der Sterbenden versehen, aus diesem Zeitlichen in die Ewigkeit abzufordern.

Diesen mir äußerst empfindlichen Todesfall habe ich pflichtmäßig meinen Anverwandten und Freunden hierdurch bekannt machen, und die Seele des Verstorbenen ihrem Gebethe bestens anempfehlen sollen.

Koesfeld den 30ten August 1795.

Anna Margarita Drachter,
Wittibe Müller.

Vermischte Neuigkeiten.

Basel, vom 22. Aug.

Von den hiesigen Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche erfährt man nichts als Widersprüche. Nach einigen ist der Friede so gut als geschlossen, nach andern hat sich alles wieder zerschlagen, und der Krieg wird aufs neue fortgeführt werden; indem, wie es heißt, die Franzosen den Rhein durchaus zur Gränze haben wollen: oder doch wenigstens verlangen, daß die von Deutschland abgerissene Länder einen besondern Freystaat ausmachen sollen.

Wesel, vom 5ten September.

Die Gegend von Neuwied ist abermals der Schauplatz blutiger Auftritte geworden.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Aug. machten die Franzosen einen Versuch auf die dicht oberhalb Neuwied dem weißen Thurm gegenüber gelegene Insel, und hatten bereits eine beträchtliche Anzahl ihrer Leute, man sagt einige tausend Mann, wirklich ans Land gesetzt. Die Oesterreicher hatten kaum das feindliche Vorhaben entdeckt, als sie auch die von den Franzosen geschlagene Schiffbrücke, oder nach andern die zum Uebersetzen gebrauchten Nachen, in Grund schossen, und sonach die auf der Insel ausgesetzte Mannschaft von den ihrigen abschnitten. Da indeß den Oesterreichern überaus viel daran gelegen seyn mußte, die Feinde von der so nahe am diesseitigen Ufer gelegenen Insel zu vertreiben, so gab es nicht nur ein heftiges Feuer aus dem kleinen Gewehr, sondern es wurde auch den gelandeten Feinden auf der Insel mit dem groben Geschütz sehr stark zugesetzt, indeß die Franzosen am jenseitigen Ufer ihre Leute durch ein gleich lebhaftes Kanonenfeuer zu unterstützen suchten. Endlich setzten die Oesterreicher selbst glücklich auf die Insel über, und machten den Rest der Franzosen, nach einem blutigen Gefecht, zu Gefangenen.

Jetzt werfen nun die Oesterreicher auf der behaupteten Insel Verschanzungen auf, welches sie, aus Schonung für Neuwied, bisher unterlassen hatten.

Die Kanonade hat bis Montag Abend angehalten, und wurde in unsern Gegenden deutlich gehört, ohne daß man wußte, was sie zu bedeuten hatte. Gestern sind bey uns viele todte Körper im Rhein vorbey getrieben worden.

Das gute Neuwied hat bey dieser Affaire sehr viel gelitten; mehr als 1000 Bomben- und Haubitzenschüsse geschahen auf diese Stadt. Schon am Sonnabend Abends brannte es daselbst, und am folgenden Sonntag früh brach wieder Feuer aus. Alle Häuser am Rhein sind beschädiget, und verschiedene ganz ruinirt. Die Barenfeldische Blechfabrik, ein Gebäude, wo allein wohl ein ganzes Bataillon füglich einquartirt werden könnte, ist ganz in Asche gelegt. Die Einwohner von Neuwied flüchteten sich gleich den ersten Abend mit ihren Haabseligkeiten auf die benachbarten Dörfer.

Dieß ist das Wesentliche von den verschiedenen, über diesen Vorfall zirkulirenden Nachrichten, welche sich jedoch in manchen Nebenumständen widersprechen, und manches, z. B. den Verlust der Feinde; die Zahl der in Neuwied ruinirten Häuser ꝛc. zu übertreiben scheinen. Wir erwarten darüber nähere und sichere Auskunft.

Münster vom 7ten September.

Die große Feyerlichkeit der Consekration der dreyen Bischöfe ist dahier gestern mit großer Pracht und Ordnung in der hohen Domkirche vor sich gegangen. Der Anstand und die Würde, mit welchen Se. Kuhrfürstl. Durchl. diese Funktion verrichteten, wurde von jedermann bewundert, und obgleich die Zahl derer, die dieser heil. Handlung beywohnten, außerordentlich groß war, so herrschte doch dabey die größte Ordnung und Stille. (*)

Zu Mittage ward an dem Hofe der Frau Erbdroſtin an mehreren großen Tafeln gespeiset, wobey auch Se. Kuhrfürstl. Durchl. sich einzufinden geruheten.

(*) Eine ausführliche Beschreibung der bey dieser Feyerlichkeit beobachteten Ceremonien mitzutheilen, verstattet der Raum dieser Blätter nicht, diese ist aber separat gedruckt und zu haben.